

Richtlinien

der Stadtvertretung von Feldkirch vom 21.12.1993, in der Fassung des STV-Beschlusses vom 15.11.1994, betreffend Ehrungen und die Verleihung von Ehrenzeichen durch die Stadt Feldkirch gem. § 9 GG.

Arten der Ehrungen

Seitens der Stadt Feldkirch sind folgende Ehrungen vorgesehen:

- Ernennung zum Ehrenbürger der Stadt Feldkirch
- Verleihung des Ehrenringes der Stadt Feldkirch
- Verleihung des Verdienstzeichens der Stadt Feldkirch

1.

Ehrenbürger und Ehrenring der Stadt Feldkirch

1.1. Bürger der Stadt Feldkirch sowie ehemalige Bürger, die sich um die Stadt Feldkirch hervorragende Verdienste erworben oder das Ansehen der Stadt Feldkirch bedeutend gefördert haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

1.2. Personen, die sich um die Stadt Feldkirch besonders verdient gemacht haben oder das Ansehen der Stadt Feldkirch besonders gefördert haben, kann der Ehrenring verliehen werden.

1.3. Mit der Ernennung zum Ehrenbürger wird eine Ehrenbürgerurkunde überreicht. Mit der Verleihung des Ehrenringes ist die Ausstellung und Überreichung einer Verleihungsurkunde verbunden. Sowohl Ehrenbürgerurkunde als auch Ehrenringverleihungsurkunde haben den Vor- und Zunamen sowie den akademischen Grad bzw. Berufstitel des Geehrten sowie den Tag der Beschlußfassung über die Ehrung zu enthalten. Bürgermeister und Vizebürgermeister haben die Urkunde unter Beisetzung des Stadtsiegels zu fertigen.

Auf dem Ehrenring ist das Wappen der Stadt Feldkirch angebracht.

1.4. Die Beschlußfassung über die Verleihung von Ehrenbürgerschaft und Ehrenring erfolgt über Vorschlag des Stadtrates durch die Stadtvertretung. Für die Vorlage eines Vorschlages an die Stadtvertretung genügt eine einfache Stimmenmehrheit. Die Abstimmung im Stadtrat erfolgt geheim. Für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft und des Ehrenringes durch die Stadtvertretung bedarf es einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen.

2.

Verdienstzeichen der Stadt Feldkirch

2.1. Personen, die sich in einzelnen Bereichen der in der Stadt Feldkirch verkörperten Gemeinschaft oder auf einzelnen Sachgebieten um die Stadt Feldkirch besonders verdient gemacht haben, kann das Verdienstzeichen der Stadt Feldkirch verliehen werden. Als Bereiche oder Sachgebiete, in denen die besonderen Verdienste erworben wurden, kommen insbesondere in Betracht: Kultur, Sport, Humanität, Umwelt, Wissenschaft und Wirtschaft.

2.2. Die Verdienstzeichen werden in zwei Graden, je nach zu würdigender Leistung verliehen:

- o Verdienstzeichen der Stadt Feldkirch in Gold
- o Verdienstzeichen der Stadt Feldkirch in Silber

2.3. Bei Prüfung der Voraussetzungen für die Verleihung des Verdienstzeichens der Stadt Feldkirch ist ein strenger Maßstab zugrunde zu legen. Für einzelne Bereiche oder Sachgebiete können vom Stadtrat die Voraussetzungen festgelegt werden, die für eine Beratung und Weiterleitung an die Stadtvertretung erforderlich sind.

2.4. Die Beschlußfassung über die Verleihung von Verdienstzeichen erfolgt über Vorschlag des zuständigen Ausschusses und Empfehlung des Stadtrates durch die Stadtvertretung.

Die Empfehlung des Stadtrates an die Stadtvertretung wird in geheimer Abstimmung entschieden. Für die Weiterleitung eines Vorschlages an die Stadtvertretung genügt eine einfache Stimmenmehrheit. Für die Entscheidung über die Verleihung eines Verdienstzeichens durch die Stadtvertretung bedarf es einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen.

2.5. Mit der Verleihung des Verdienstzeichens ist die Ausstellung und Überreichung einer Verleihungsurkunde verbunden. Die Verleihungsurkunde hat den Vor- und Zunamen sowie den akademischen Grad bzw. Berufstitel des Geehrten sowie den Tag der Beschlußfassung über die Ehrung zu enthalten. Bürgermeister und Vizebürgermeister haben die Urkunde zu fertigen.

2.6. Gleichzeitig mit dem Verdienstzeichen wird dem Geehrten auch eine Anstecknadel überreicht. Auf dem Verdienstzeichen ist das Wappen der Stadt Feldkirch angebracht.

3.

Allgemeine Bestimmungen

3.1. Die Verleihung der Ehrungen erfolgt endgültig und unter Ausschluß jedes Rechtsmittels. Jedes Ehrenzeichen kann im gleichen Verleihungsgrad einer Person nur einmal verliehen werden. Die Verleihung einer niedrigeren Ehrung nach einer höheren ist nicht möglich. Ehrungen können an Personen nicht erfolgen, die wegen einer strafbaren Handlung, die nach der Gemeindewahlordnung einen Wahlausschließungsgrund bildet, rechtskräftig verurteilt worden sind. Eine bereits durchgeführte Ehrung gilt als widerrufen, wenn der Ausgezeichnete wegen einer derartigen strafbaren Handlung nachträglich rechtskräftig verurteilt wird.

3.2. Über die Verleihung von Ehrungen sind Aufzeichnungen zu führen, in denen neben den Personaldaten der Ausgezeichneten der Tag der Beschlußfassung der Stadtvertretung, der Tag der Überreichung des Ehrenzeichens und der verliehene Grad des Ehrenzeichens festzuhalten sind. Ein Auszug des Sitzungsprotokolls der Stadtvertretung ist beizuschließen.

3.3. Die Verleihung der Ehrung begründet mit Ausnahme der Ehrenbürgerschaft keinerlei Sonderrechte oder Sonderpflichten.

Gegenüber Ehrenbürgern ist die Stadt gem. § 9 Abs. 3 GG verpflichtet, im Falle der Hilfsbedürftigkeit einen den Lebensverhältnissen angemessenen Unterhalt zu gewähren.

3.4. Die Ehrenzeichen (Ehrenring und Verdienstzeichen) gehen mit Überreichung unentgeltlich in das Eigentum des Geehrten über. Dieser hat für den Fall, daß eine Veräußerung eines Ehrenzeichens in Frage kommen sollte, zu erklären, dieses nur an die Stadt Feldkirch zum jeweiligen Materialpreis zu verkaufen. Er hat diese Verpflichtung auch an seine Rechtsnachfolger zu überbinden.

Urkunde und Ehrenzeichen gehen nach dem Ableben des Geehrten ins Eigentum von dessen Erben über. Diese sind jedoch nicht berechtigt, die Ehrenzeichen zu tragen.

3.5. Die Verleihung von Ehrenbürgerschaft, Ehrenring und Verdienstzeichen sowie die Überreichung der Ehrenzeichen ist in feierlichem Rahmen zu würdigen.

An den
Stadtrat
im Hause

Verleihung von Verdienstzeichen der Stadt Feldkirch

Nach mehrmaliger Beratung im Stadtrat und in der Stadtvertretung und grundsätzlicher Entscheidung, daß die Stadt Feldkirch an Personen, die das Ansehen der Stadt durch besondere Verdienste gefördert haben, Verdienstzeichen gemäß § 9 GG verleiht, hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 21.12.1993 Richtlinien über Ehrungen und die Verleihung von Ehrenzeichen genehmigt.

Nach diesen Richtlinien müssen für die einzelnen Arten von Ehrungen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Ehrenbürgerschaft: hervorragende Verdienste um die Stadt Feldkirch, oder
bedeutende Förderung des Ansehens der Stadt Feldkirch
- Ehrenring: besondere Verdienste um die Stadt Feldkirch, oder
besondere Förderung des Ansehens der Stadt Feldkirch
- Verdienstzeichen: besondere Verdienste in einzelnen Bereichen der in der Stadt Feldkirch verkörperten Gemeinschaft, oder
besondere Verdienste auf einzelnen Sachgebieten

In der Sitzung des Stadtrates vom 20.2.1995, in der die Verleihung des 'Verdienstzeichens der Stadt Feldkirch in Gold' an Gebhard Nocker für die in den Richtlinien vorgesehene Empfehlung an die Stadtvertretung beraten wurde, stellte sich die Frage nach der Vergleichbarkeit dieser verschiedenen in Frage kommenden Bereiche.

Der Stadtrat beauftragte mich, Richtlinien auszuarbeiten, die es ihm erleichtern sollten, bei künftigen Beratungen über Verdienstzeichen-Verleihungen für die verschiedenen in Frage kommenden Bereiche annähernd gleichwertige Kriterien zugrunde zu legen. Als mögliche Bereiche sind in den Richtlinien der Stadtvertretung vom 21.12.1993 in einer beispielsweise Aufzählung genannt:
Kultur, Sport, Humanität, Umwelt, Wissenschaft und Wirtschaft.

Verdienstzeichen für ehrenamtliche Vereinsfunktionärstätigkeit:

Sollte eine auszuzeichnende Persönlichkeit ihre besonderen Verdienste im Rahmen einer ehrenamtlichen Vereinsfunktionärstätigkeit erworben haben, können unabhängig vom Sachgebiet - anlehnend an die Empfehlung des Sportausschusses vom 15.9.1994 - folgende Kriterien festgelegt werden:

Verdienstzeichen in Silber -

- für hervorragende Tätigkeit als Spitzenfunktionär eines Feldkircher Vereines, die eine Dauer von 20 Jahren übersteigt.

•

Verdienstzeichen in Gold -

- für hervorragende Tätigkeit als Spitzenfunktionär eines Feldkircher Vereines, die eine Dauer von 25 Jahren übersteigt.

Verdienstzeichen für Leistungen außerhalb ehrenamtlicher Vereinsfunktionärstätigkeit:

Bei der Auszeichnung besonderer Leistungen, die außerhalb einer ehrenamtlichen Vereinsfunktionärstätigkeit erworben werden, ist bei den einzelnen Sachbereichen zu differenzieren.

Sport:

Relativ gut abgrenzbar und umschreibbar sind die Auszeichnungskriterien bei sportlichen Leistungen. Der Sportausschuß hat in der genannten Sitzung folgendes empfohlen:

Verdienstzeichen für sportliche Leistungen können an Sportler verliehen werden, die einem Feldkircher Verein angehören oder angehört, mindestens 5 Jahre ihren ordentlichen Wohnsitz in Feldkirch haben oder hatten und die Sportarten ausüben, bei denen Staats-, Europa- oder Weltmeisterschaften ausgetragen werden oder olympische Disziplinen sind.

Verdienstzeichen in Silber -

- für mindestens 3 österreichische Staatsmeistertitel, von denen 2 in der allgemeinen Klasse erworben wurden.
- für mindestens 15 Einsätze in einer österreichischen Nationalmannschaft.

Verdienstzeichen in Gold -

- für mindestens 6 österreichische Staatsmeistertitel, von denen 4 in der allgemeinen Klasse erworben wurden.
- für mindestens 20 Einsätze in einer österreichischen Nationalmannschaft.

Wenn ein und derselbe Wettbewerb sowohl für die Einzel- als auch für die Mannschaftswertung zählt, wird nur ein Ergebnis berücksichtigt.

Leistungen, die bei Europa- oder Weltmeisterschaften der allgemeinen Klasse bzw.

Olympischen Spielen erzielt wurden, entsprechen folgender Anzahl an österreichischen Staatsmeistertiteln:

Platz 1 - 3 bei Olympischen Spielen	-	6 österr. Staatsmeistertitel
Platz 1 - 3 bei Weltmeisterschaften	-	6 österr. Staatsmeistertitel
Platz 1 - 3 bei Europameisterschaften	-	3 österr. Staatsmeistertitel

Für die Verleihung beider Stufen des Verdienstzeichens für sportliche Leistungen kommen je nach Größe der Erfolge für sich allein oder im Zusammenhang mit den vorstehenden Voraussetzungen auch Feldkircher Sportler in Betracht, die an anderen Wettbewerben von überörtlicher Bedeutung erfolgreich teilgenommen haben oder sonstige hervorragenden

de Leistungen oder Rekorde bzw. Pioniertaten auf sportlichem Gebiet nachweisen können.

Für VersehrtenSPORTler gelten die vorstehenden Richtlinien mit dem Unterschied, daß an die Stelle der vorgenannten Wettbewerbe die jeweiligen Versehrtenwettbewerbe treten.

Kultur:

Im Bereich Kultur können die Voraussetzungen für die Verleihung von Verdienstzeichen, abgesehen für Leistungen im Rahmen einer ehrenamtlichen Vereinsfunktionärstätigkeit, wie folgt umschrieben werden:

Für die Erbringung einer besonderen schöpferischen Leistung auf kulturellem Gebiet, welche geeignet ist, das Kultur- und Geistesleben in Feldkirch nachhaltig zu bereichern, kann das Verdienstzeichen der Stadt Feldkirch verliehen werden.

Verdienstzeichen in Silber -

- für kreative oder reproduzierende künstlerische Leistungen im Rahmen des Feldkircher Kulturlebens (auch bei semiprofessioneller Tätigkeit).
- für kulturelle Aktivitäten, die österreichweit Anerkennung finden.
- für regelmäßige internationale künstlerische Präsenz.

Verdienstzeichen in Gold -

- für kreative oder reproduzierende künstlerische Leistungen im Rahmen des Feldkircher Kulturlebens (ausschließlich professionelle Tätigkeit).
- für kulturelle Aktivitäten, die der Stadt Feldkirch international zu hohem Ansehen verhelfen.

Die Auszeichnung soll vorallem natürlichen Personen zuteil werden, die ihren ordentlichen Wohnsitz seit mindestens 5 Jahren in Felkirch haben. Vom Erfordernis des Wohnsitzes kann abgesehen werden, wenn die zu würdigende Leistung mit besonderem Bezug oder besonderer Ausstrahlung auf die Stadt Feldkirch erbracht wurde oder wenn besondere persönliche Verbindungen zur Stadt Feldkirch (Geburtsort, Schulbesuch, langjähriger Wohnsitz etc.) bestehen.

Sonstige Bereiche:

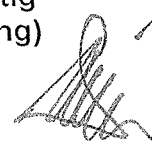
Die für den Bereich Kultur vorgesehenen Bedingungen für die Verleihung von Verdienstzeichen der Stadt Feldkirch können in analoger Weise auch für die Bereiche Wissenschaft, Humanität, Umwelt, Wirtschaft u.a. herangezogen werden.

Es wird der

A n t r a g

gestellt, der Stadtrat möge beschließen:

Der Stadtrat nimmt die im vorstehenden Bericht genannten Kriterien für die 'Verleihung von Verdienstzeichen der Stadt Feldkirch' zur Kenntnis und wird sich künftig bei seinen Beratungen (über entsprechende Empfehlungen an die Stadtvertretung) an diese anlehnen.



An die
Stadtvertretung
im Hause

Verdienstzeichen der Stadt Feldkirch - Änderung der Richtlinien

In der Sitzung vom 21.12.1993 hat die Stadtvertretung „Richtlinien für Ehrungen gem. § 9 GG“ beschlossen. Mit diesen Richtlinien wurde auch die im Gemeindegesetz vorgesehene Möglichkeit der Verleihung von Verdienstzeichen für den Bereich der Stadt Feldkirch konkretisiert. Die Stadtvertretung hatte damals den Stadtrat ermächtigt, über die Gestaltung des Verdienstzeichens zu entscheiden.

Inzwischen wurde vom Feldkircher Künstler Harald Gfader ein Gestaltungsentwurf erarbeitet, der vom Stadtrat in der Sitzung am 10.10.1994 genehmigt wurde.

Das Verdienstzeichen hat als Grundform eine Ellipse (Silber 1,2 mm), aus dem das heute gültige Feldkircher Wappen als Relief herausgeschnitten ist. Da sowohl das Vorarlberger Landeswappen, als auch das Feldkircher Stadtwappen eine dreilätzige Fahne (Fahne der Grafen von Montfort) darstellt - das Landeswappen zeigt eine rote Fahne, das Stadtwappen eine schwarze - , hat Harald Gfader als Abgrenzung zum Landeswappen die Kirche vom früheren Feldkircher Stadtwappen mitverwendet. Diese Kirche wurde nach den Richtlinien der Heraldik ausgeformt und in massiv Silber (für das Verdienstzeichen in Silber) sowie in massiv Gold - 18 K - (für das Verdienstzeichen in Gold) abgegossen und in die Reliefgrundform eingesetzt.

Nach den am 21.12.1993 beschlossenen „Richtlinien für Ehrungen gem. § 9 GG“ wird dem Geehrten gleichzeitig mit dem Verdienstzeichen auch eine Anstecknadel überreicht, die eine Miniaturabbildung des Verdienstzeichens darstellen soll (Pkt. 2.6 der Richtlinien).

Harald Gfader hat nun bei seinem Entwurf eingewendet, daß bei einer maßstabsgetreuen Verkleinerung des Verdienstzeichens die 14 mm hohe Kirche einerseits schwer herzustellen, andererseits als solche kaum noch erkennbar wäre. Er hat daher vorgeschlagen, das Motiv der Kirche (mit Mittel- und Seitenschiff und einem hohen Turm) allein als Anstecknadel zu verwenden.

Der Stadtrat hat am 10.10.94 der Stadtvertretung die Anpassung der Richtlinien empfohlen.

Es wird daher der

Antrag

gestellt, die Stadtvertretung möge beschließen:

Die „Richtlinien für Ehrungen gem. § 9 GG“ vom 21.12.1993 werden in Punkt 2.6 geändert. Der erste Satz von Punkt 2.6. hat zu lauten: „Gleichzeitig mit dem Verdienstzeichen wird dem Geehrten auch eine Anstecknadel überreicht.“

Antragsgemäß genehmigt in der Sitzung
der Stadtvertretung vom 15.11.94



Der Bürgermeister:

